



## **Beschreibung der von der Auslobung umfassten Bauplätze M1 – M5 im Mischgebiet**

Parzellen mit Teilgrößen mit 481 qm, 487 qm, 325 qm, 344 qm und 692 qm

Hierbei handelt es sich um einen Entwurf, dessen Zuschnitt je nach vorgeschlagenen Konzepten noch leicht geändert werden kann.

Ziel der Gemeinde Veitsbronn ist es, dass der ausgewiesene Teilbereich in seiner Gesamtheit dem Baugebietstyp „Mischgebiet“ entspricht.

Der Gemeinderat wird sich bei seiner Bewertung der eingereichten Konzepte und seiner Vergabeentscheidung deshalb an dieser Leitlinie orientieren.

Hinweis:

Die Parzelle M6 ist nicht Gegenstand dieser Auslobung.

## **Informationen zur Bebaubarkeit**

Die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes sind entsprechend einzuhalten. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Exposés, kann aber auch in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Mit dem Kaufpreis abgegolten sind die sog. Ablösebeträge für die Erschließung mit Kanal, Wasser und Straße. Die weiteren Hausanschlüsse (bspw. Telefon und Gas) sind separat abzurechnen.

Die Bebaubarkeit der Bauplätze ist voraussichtlich Mitte 2019 gegeben.

Zu beachten ist, dass die Grundstücke aktuell noch nicht vermessen sind, es handelt sich somit um ca-Flächen, die dem notariellen Kaufvertrag zu Grunde gelegt werden. Endgültiger Grundstückszuschnitt und Grundstücksgröße werden mit der notariellen Messungsanerkennung feststehen.

Im Rahmen des notariellen Kaufvertrags wird eine Bauverpflichtung vorgesehen, welche eine Bebauung der einzelnen Parzellen innerhalb von 5 Jahren festlegt.

Bei Nichteinhaltung der jeweiligen Bauverpflichtung steht der Gemeinde Veitsbronn ein Wiederkaufsrecht zum beurkundeten Kaufpreis zu, die in Zusammenhang mit der Rückabwicklung anfallenden Steuern und Gebühren sind vom Interessenten zu zahlen, der seiner Bauverpflichtung nicht nachgekommen ist.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass eine Bebauung gemäß § 6 Abs. 2 Punkt 7 BauNVO (Tankstellen) und Punkt 8 BauNVO (Vergnügungsstätten) unzulässig ist.

## **Einzureichende Unterlagen**

Bei Interesse bitten wir folgende Unterlagen einzureichen:

- Konzept zur baulichen Nutzung
- Gestaltungskonzept
- Konzept zur Vermarktung unter Berücksichtigung Ortsansässiger bzw. Nachweis des örtlichen Wohnsitzes bei geplanter Eigennutzung

## **Informationen zum Auslobungsverfahren**

Die Parzelle/n, auf die sich das Konzept bevorzugt bezieht, ist/sind im Konzept zu benennen.

Das Konzept ist bis Donnerstag, 11.4.2019, 18 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag – versehen mit der Aufschrift „Auslobung MI Heide II“ - schriftlich an die Gemeinde Veitsbronn, Nürnberger Straße 2, 90587 Veitsbronn zu richten.

Die eingereichten Konzepte werden verschlossen bis zur Abgabefrist gesammelt und anschließend ausgewertet.

Die Grundstücke können grundsätzlich einzeln erworben werden. Eine Zusammenlegung von Parzellen ist konzeptabhängig möglich. Auch ein Erwerb mehrerer Parzellen durch einen Interessenten ist grundsätzlich möglich. Die Einreichung verschiedener Konzepte für eine Parzelle ist möglich, für die Bebauung maßgeblich ist das vom Gemeinderat befürwortete Konzept.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist am 11.4.2019 erfolgt eine Würdigung der eingereichten Konzepte und eine etwaige Vergabeentscheidung durch den Gemeinderat Veitsbronn, voraussichtlich im Mai 2019.

Für Juni 2019 ist der Abschluss der notariellen Kaufverträge vorgesehen.

Die vorgenannten Grundstücke werden nicht im Bieterverfahren (Höchstgebot) verkauft. Eine Verkaufsentscheidung wird durch den Gemeinderat auf Basis der eingereichten Konzepte getroffen.

Die Grundstücke, für die der Bebauungsplan ein „allgemeines Wohngebiet“ vorsieht, sind nicht Gegenstand dieses Bewerbungsverfahrens.

Auch die Parzelle M6 ist nicht Gegenstand dieses Bewerbungsverfahrens.

## **Allgemeine Hinweise**

Zusammen mit dem Konzept ist eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung, siehe letzte Seite dieses Anschreibens, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Veitsbronn nicht verpflichtet ist, dem höchsten oder sonst wirtschaftlichsten Konzept eine Zusage zu erteilen.

Die Gemeinde Veitsbronn behält sich vielmehr die Entscheidung vor, ob, wann, an wen und zu welchen Bedingungen die Grundstücke verkauft werden.

Die Gemeinde Veitsbronn kann von ihrer Verkaufsabsicht jederzeit und ohne Angabe von Gründen Abstand nehmen.

Die Veräußerung der Grundstücke erfolgt direkt durch die Gemeinde Veitsbronn.

Insbesondere stellt die Bereitstellung der Unterlagen auf der Homepage [www.veitsbronn.de](http://www.veitsbronn.de) bzw. deren Versendung keinen Maklerauftrag dar.

## **Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung**

Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben von der Gemeinde Veitsbronn zum Zwecke der Durchführung des Auslobungsverfahrens >> Bauplätze im Teilbereich „Mischgebiet“ des Baugebietes „Heide II“ << erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die im Rahmen des vorstehend genannten Zwecks erhobenen persönlichen Daten unter Beachtung des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Angabe der Daten auf freiwilliger Basis erfolgt und dass das Einverständnis zur Erhebung/Verarbeitung und Nutzung der Daten jederzeit für die Zukunft widerrufen werden kann.

Die Widerrufserklärung werde ich richten an die Gemeinde Veitsbronn.

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Interessent/Interessentin:

\_\_\_\_\_